OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606219/12/MS

Datum:
Linz, 15. Dezember 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M A, S, gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. August 2023, GZ: BHLL/923100072718/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

In Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. August 2023, GZ: BHLL/923100072718/23, wurde über Herrn D H (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO iVm § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe von 1.600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe sich am 26. Juli 2023 gegen 16.00 Uhr in Linz, Landstraße 66, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er am 26. Juli 2023 gegen 15.50 Uhr in 4020 Linz, auf der Höhe Landstraße 66 den Pkw mit dem Kennzeichen X in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt bzw. unmittelbar zuvor dort abgestellt hatte.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Verkehrsinspektion SPK Linz vom 26. Juli 2023 und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer in obigen Spruchpunkt angelastete Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 4. September 2023 zugestellt wurde, richtet sich die mit E-Mail vom 25. September 2023 eingebrachte und sich alleine gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnis richtende rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird eine mündliche Verhandlung unter Aufnahme der beantragten Beweise durchzuführen und der vorliegenden Beschwerde stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis in seinem Punkt 1. ersatzlos zu beheben; in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Erstbehörde zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 26. September 2023 und unter Beifügung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass nach Prüfung des Beschwerdevorbringens von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2023, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.
Als Zeugen wurden AbtInsp. G H und S A einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte das auf die Zeugin A zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen X am 26. Juli 2023 im Bereich Linz Landstraße und stellte dieses gegen 15.50 Uhr in Linz Landstraße 66 auf dem Gehsteig ab.

In der Folge kam es zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle, in deren Verlauf vom amtshandelnden Polizisten und Zeugen AI H Symptome festgestellt wurden, die auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift schließen ließen. Im Konkreten wurden extrem kleine lichtstarre Pupillen, wässrige Augen, extremes Lidflattern, sehr aggressives Verhalten gegenüber den Polizeibeamten und eine große Redseligkeit festgestellt.

Ein durchgeführter Test der Atemluft auf Alkohol ergab 0,0 Promille.

Der Beschwerdeführer lehnte einen freiwilligen Urintest ab und wurde er anschließend zur amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert, was der Beschwerdeführer ablehnte, worauf er über die Rechtsfolgen einer Verweigerung aufgeklärt wurde und neuerlich zur amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert wurde, welche er noch einmal ablehnte.

Der Beschwerdeführer führte am selben Tag um 19.39 Uhr einen freiwilligen Harntest im Ordensklinikum der Barmherzigen Schwestern durch, der auf sämtliche bekannte Substanzen negativ verlief.

Dass der Beschwerdeführer am fraglichen Tag zur oben angeführten Zeit das fragliche Fahrzeug gelenkt hatte und im Bereich Linz, Landstraße 66 auf dem Gehsteig abgestellt hatte, wird von diesem nicht bestritten und ergibt sich darüber hinaus auch aus der Anzeige der Verkehrsinspektion SPK Linz vom 26. Juli 2023.
Eben aus dieser Anzeige und vom Beschwerdeführer unbestritten ergibt sich, dass eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt wurde, ein Test der Atemluft auf Alkoholgehalt durchgeführt wurde, der 0,0 Promille erbrachte.

Zur Frage, ob beim Beschwerdeführer Symptome vorlagen, die auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift haben schließen lassen, liegen keine übereinstimmenden Angaben vor. Der Beschwerdeführer bestreitet diesen Umstand. Gesteht aber in der mündlichen Verhandlung zu, dass es möglich sei, dass seine Lider geflattert hätten, was er mit dem aus seiner Sicht nachvollziehbaren Ärger über die Amtshandlung bzw. aus der in Aussicht gestellten Dauer der klinischen Untersuchung erklärte. Aus der vorliegenden Anzeige sind entsprechende Symptome zu entnehmen und bekräftigte der einvernommene Zeuge auch die in der Anzeige festgestellten Symptome.

Dass eine Aufforderung zur Untersuchung beim Amtsarzt erfolgt ist, wird in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt und ergibt sich darüber hinaus aus der vorliegenden Anzeige und den Angaben des einvernommenen Zeugen.

Dass der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nachkommen wollte, ergibt sich selbst aus der Beschwerde nicht und ist die Verweigerung zur Vorführung beim Amtsarzt sowohl aus der Anzeige und den Angaben des einvernommenen Zeugen zu entnehmen. Auch gestand der Beschwerdeführer in der Anzeige zu, er habe sich geweigert, sich einem Amtsarzt zur klinischen Untersuchung vorführen zu lassen, da ihm dies im Hinblick auf seine frisch operierte Freundin zu lange gedauert hätte.

Dass der Beschwerdeführer ca. 4 Stunden nach dem Vorfall einen Harntest auf Drogen hat durchführen lassen und dass dieser auf alle getesteten Suchtmittel ein negatives Ergebnis erbrachte, ergibt sich aus dem vorgelegten Laborbefund.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Hinsichtlich § 5 StVO 1960 ist es maßgeblich, ob der Meldungsleger im Zuge der Amtshandlung aufgrund der von ihm wahrgenommenen Umstände mit gutem Grund die Vermutung haben konnte, dass der Beschuldigte (Beschwerdeführer) sich zum Zeitpunkt des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat (VwGH 25.10.2013, 2013/02/0003).

Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, sind gemäß Abs. 9 zum Zwecke der Feststellung des Grades der Suchtgiftbeeinträchtigung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer LPD tätigen Arzt oder zum Dienst habenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen. Ob bei einer Person vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, wird vom Straßenaufsichtsorgan als gesetzliche Vorführungsvoraussetzung auf Grund spezifischer Suchtgiftsymptome, die den Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung begründen, festzustellen sein. Folgende Verhaltensweisen bzw. Auffälligkeiten gelten z.B. als Hinweis auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung: krass situationsunangepasstes Verhalten, hastige Erregtheit, Schläfrigkeit, Angstzustände, Nichtgehorchen der Sinne, außergewöhnliche Schweißneigung, Unruhe und Zittern, ungewöhnliche Benommenheit, gerötete Augenbindehäute, lichtstarre Pupillen. Hinweise auf Suchtgiftbeeinträchtigung können sich auch aus ungewöhnlichen und unerklärlichen Unfallsituationen ergeben (z.B. ungebremstes Auffahren oder Abkommen von der Straße).

Der Zeuge stellte beim Beschwerdeführer fest, dass die Pupillen extrem klein und lichtstarr waren, die Augen wässrig waren, die Augenlider extrem flatterten, der Beschwerdeführer extrem aggressiv gegenüber dem Zeugen war und er zudem äußerst redselig war.
Der Beschwerdeführer nahm das Angebot eines Drogenschnelltests nicht an.
Aus all diesen Umständen (festgestellte Symptome, Nichtannahme des Angebots einen Urintest zu machen) und der Tatsache, dass der Alkotest 0,0 Promille ergeben hatte, konnte der Zeuge vermuten, der Beschwerdeführer befinde sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand, wodurch die Voraussetzung für

die Vorführung zum Arzt zwecks der Feststellung, ob sich der Beschwerdeführer in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet oder nicht, gegeben gewesen war.

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer durch den Zeugen zur Vorführung zu einem im Sanitätsdienst stehenden Arzt aufgefordert wurde, und sich mehrfach weigerte, sich einem Arzt zur klinischen Untersuchung zur Feststellung, ob im Lenkzeitpunkt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift gegeben war, vorführen zu lassen. Auf die Belehrung, welche Folgen eine etwaige Weigerung nach sich zieht, kommt es für die Strafbarkeit nicht an.

Zum nachträglich vorgelegten Laborbefund, einen Harntest auf Drogen betreffend ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Dezember 2016, Ra 2014/02/0087, zu verweisen, worin wie folgt abgesprochen wurde:
„Der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 StVO 1960 ist bereits mit der Weigerung, sich dem Alkotest zu entziehen, vollendet (vgl. E 24. Februar 2006, 2006/02/0037). Rechtlich unerheblich ist, ob in der Folge (etwa durch eine entsprechende ärztliche Untersuchung in Form einer Blutprobe) das Nichtvorliegen einer Alkoholisierung festgestellt wurde (vgl. E 28. April 2004, 2001/03/0115; E 27. Februar 2007, 2007/02/0019; E 16. November 2007, 2007/02/0250; E 16. Dezember 2011, 2008/02/0175). Dies gilt auch für den nachträglichen Nachweis einer Nichtalkoholisierung durch einen nach erfolgter Verweigerung durchgeführten Alkomattest. Die vom VwG herangezogene ‚Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG 1967', der Beschuldigte sei durch den nachträglichen Nachweis der Nichtalkoholisierung nicht als verkehrsunzuverlässig einzustufen gewesen, ist dabei - für das Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 5 Abs. 2 leg.cit - ohne Belang; die Rechtsprechung zu Verfahren betreffend Entziehung der Lenkberechtigung ist nicht einschlägig. Im Verfahren wegen Übertretung des § 5 Abs 2 StVO 1960 kommt es nämlich, anders als im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung, auf die Frage der Verkehrszuverlässigkeit nicht an; für die Strafbarkeit wegen Übertretung des § 5 Abs 2 leg.cit ist ausschließlich maßgeblich, ob im Sinne der Rechtsprechung der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 StVO 1960 vollendet wurde (vgl E 11. Oktober 2000, 2000/03/0172). Von der Erfüllung des Verwaltungsstraftatbestandes der Verweigerung gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 durch den Beschuldigten ist das VwG im bekämpften Erkenntnis erkennbar ausgegangen. Da der nachträgliche Nachweis der Nichtalkoholisierung nach Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 5 Abs. 2 leg.cit an der Strafbarkeit der Verweigerung der Vornahme eines Alkotestes iSd § 5 Abs. 2 leg.cit nichts ändert, durfte das VwG auf dem Boden des von ihm festgestellten Sachverhaltes daher nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens ausgehen."

Nichts anderes kann für eine Verweigerung der Vorführung zum Arzt zwecks der Feststellung, ob im Zeitpunkt des Lenkens eine Beeinträchtigung durch Suchtgift bestanden hat. Daher hat der Beschwerdeführer mit der Weigerung, sich einem Arzt vorführen zu lassen, den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung vollendet, daran würde auch ein nachträglicher Nachweis,

dass im Zeitpunkt des Lenkens keine Beeinträchtigung durch Suchtgift vorgelegen hätte, nichts ändern.
Damit ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer die ihm in Spruchpunkt 1. des ggst. Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, das sich darauf beschränkt, die Gründe darzulegen, die ihn bewogen haben, die Vorführung zum Amtsarzt zu verweigern, nämlich, dass er seine frisch operierte Freundin möglichst schnell nach Hause habe bringen wollen, war nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft und ist somit von einem schuldhaften Verhalten, zumindest im Umfang der Fahrlässigkeit, auszugehen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien

des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 99 Abs. 1 lit. b StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das durch die Verweigerung der Vorführung zum Amtsarzt als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.
Schutzzweck der übertretenen Norm der StVO ist es, feststellen zu können, ob ein Verkehrsteilnehmer, hier der Lenker eines Kraftfahrzeuges, durch Suchtmittel beeinträchtigt ist, um so andere Verkehrsteilnehmer vor Lenkern, die in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am Verkehr teilnehmen, zu schützen.
Mit der Weigerung sich zur ärztlichen Untersuchung vorführen zu lassen, hat der Beschwerdeführer dem Schutzzweck der Norm zuwidergehandelt.

Die belangte Behörde legte im bekämpften Straferkenntnis nicht dar, von welchem monatlichen Einkommen und ob sie von Sorgepflichten, von einem Vermögen oder Schulden bei der Strafbemessung ausgegangen ist. Da jedoch im bekämpften Straferkenntnis die Mindeststrafe verhängt wurde, konnten diesbezügliche Ermittlungen auch unterbleiben.

Über den Beschwerdeführer scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, sodass ihm der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Als erschwerend war kein Grund zu werten, da die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen keine einschlägigen sind.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe stellt die Mindeststrafe dar, die nur dann herabgesetzt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 20 VStG erfüllt sind.
Nach dieser Bestimmung kann eine Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Jugendlicher ist.
Gegenständlich liegen jedoch weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vor, sodass die Voraussetzung des beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe schon per se nicht gegeben ist. Auch war der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Tatbegehung kein Jugendlicher (zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt) mehr, sodass für die Anwendung des § 20 VStG kein Raum bleibt und somit eine Herabsetzung der gegen den Beschwerdeführer ausgesprochenen Geldstrafe auf der Grundlage des § 20 VStG kein Raum bleibt.
Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist.
Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, woraus ein Kostenbeitrag für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in der Höhe von 320 Euro resultiert.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß